

## **Gebrauchen eines Ausweispapiers**

*BGH, Beschl. v. 21.7.2020 – 5 StR 146/19 (LG Hamburg)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. bot über das Internet Luxusgüter an, obwohl er diese weder liefern konnte noch wollte. Zahlreiche Käufer überwiesen den vereinbarten Kaufpreis vorab, erhielten jedoch nicht den gekauften Gegenstand. In einigen dieser Fälle hatte der Angekl. Accounts auf nichtexistierende Personen unter Angabe fingierter Kontaktdaten angelegt oder trat unter falschem Namen auf. Hierfür nutzte er Kopien und digitale Lichtbilddateien von fremden Ausweispapieren. Weiter schloss er eine Reihe von Mobilfunk-Rahmenverträgen ab und spiegelte vor, die Verträge würden von zahlungsfähigen und -willigen Dritten übernommen. Dazu legte er gefälschte Dokumente und Kopien von gefälschten Dokumenten vor und fälschte Unterschriften. Das LG hat den Angekl. wegen Betrugs in 38 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Begriff des Gebrauchs sei nach Auffassung des 5. StR in § 281 I 1 StGB angesichts der veränderten Rahmenbedingungen wie in § 267 I StGB auszulegen. Nach ständiger Rspr. des BGH macht von einer Urkunde Gebrauch, wer dem zu täuschenden Gegenüber die sinnliche Wahrnehmung der Urkunde ermöglicht. Dies kann nicht nur durch Vorlage der Urkunde selbst, sondern auch dadurch geschehen, dass der Täter dem zu Täuschenden eine Fotokopie oder ein Lichtbild einer – in dieser Weise körperlich tatsächlich vorhandenen – Urkunde zugänglich macht, denn hierdurch wird die sinnliche Wahrnehmung der abgebildeten Urkunde selbst ermöglicht. Auch durch Vorlage der Kopie oder durch elektronische Übersendung des Bildes eines echten Ausweises zur Identitätstäuschung kann deshalb ein Ausweispapier im Sinne von § 281 I 1 zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht werden.

Aus dem Wortlaut ergäbe sich keine Einschränkung die Tathandlung auf besondere Formen des Gebrauchs eines Ausweispapiers zu beschränken, nach der Gesetzessystematik und dem Willen des Gesetzgebers sei der Begriff in § 281 I 1 wie in § 267 I auszulegen und nur diese Auslegung wird dem Sinn und Zweck von § 281 StGB gerecht, der dem Schutz des Rechtsverkehrs durch Identitätsschutz dient.

### **Problemstandort:**

Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen sieht der Senat die Erwägung, den Schutz des § 281 StGB verdiene angesichts seiner besonderen Beweiswirkung nur das im Original vorgelegte Ausweispapier, als weitgehend überholt an. Der 2. StR neigt jedoch der Absicht zu, die Klärung dem Gesetzgeber zu überlassen, die weitere Entwicklung bleibt deshalb abzuwarten.